

Wien, 18. April. (Aenderung der Grundverkehrsverordnung.) Am 9. August 1915 wurde eine kaiserliche Verordnung erlassen (R. G. Bl. Nr. 234), womit die Uebertragung des Eigentums an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, an die Zustimmung von Grundverkehrskommissionen gebunden wurde. Durch eine Ministerialverordnung vom 18. April 1916, welche morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ kundgemacht wird, werden einige Einzelfragen einer Aenderung unterzogen. Wenn von vornherein außer Zweifel steht, daß ein Beschluß der Grundverkehrskommission nicht erforderlich ist, weil eine der gesetzlichen Ausnahmen vorliegt, oder wenn ein Gut von einem bäuerlichen Besitzer auf einen anderen übertragen wird, die Uebertragung also offenbar zuzulassen ist, bedeutet die Einberufung der Kommission eine zwecklose Weiterung; für solche Fälle wird daher dem Bezirksgerichtsvorsteher als Vorsitzenden der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliede, das von der politischen Behörde ernannt ist, die Befugnis eingeräumt.

ohne Einberufung der Kommission zu entscheiden. Gegen Beschlüsse der Kommission, womit die Eigentumsübertragung oder Verpachtung zugelassen wird, gibt die Verordnung dem Vorsitzenden das Recht, die Beschwerde zu erheben. Die achttägige Frist, innerhalb welcher die Grundverkehrs-Landeskommission über Beschwerden entscheiden soll, wurde auf 14 Tage verlängert. Als eine Härte wurde es empfunden, daß Gemeindevorsteher, die vom Gerichtssitze oft sehr entfernt wohnen, zu den Verhandlungen der Grundverkehrskommissionen erscheinen müssen, ohne eine Entschädigung zu erhalten. Die Verordnung gewährt deshalb dem Gemeindevorsteher ein Taggeld und Ersatz der Reiseauslagen auf Rechnung des Amtspauschales, wenn er nicht aus einem anderen Grunde am Gerichtssitze zu erscheinen hat. Die Erhebungen darüber, inwieweit sich Aenderungen in dem Verzeichnisse der Gemeinden empfehlen, in denen die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung keine Anwendung finden, sind noch nicht abgeschlossen. Einer besonderen Verordnung bleiben auch die Durchführungsbestimmungen zu § 7 der kaiserlichen Verordnung (Maßnahmen zur Erzielung eines entsprechenden Verkaufes, wenn die Veräußerung unvermeidlich ist) auf Grund einer vor kurzem abgehaltenen Besprechung mit Fachmännern vorbehalten.